

OECD: Aktualisierung des Leitfadens zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Doppelbesteuerungsabkommen

Die OECD hatte im April 2020 eine erste Analyse der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Doppelbesteuerungsabkommen veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 13/2020).

Am 21.01.2021 wurde nunmehr eine [Aktualisierung des Leitfadens zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Doppelbesteuerungsabkommen](#) veröffentlicht.

EU-Kommission: Konsultation zur Einführung einer EU-Digitalabgabe

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Einführung einer Digitalabgabe in der EU eingeleitet. Die Konsultation richtet sich aufgrund ihres Regelungsgegenstandes insbesondere an die digitale Wirtschaft. Aber auch für traditionelle Unternehmen können sich durch die Einführung einer solchen Steuer weitreichende Auswirkungen ergeben. Eine Teilnahme ist durch das Ausfüllen eines Online-Fragebogens bis zum 12.04.2021 zugelassen. Interessant ist auch das [Impact Assessment](#), in welchem die steuerlichen Ideen der EU-Kommission und ihre möglichen (volks)wirtschaftlichen Auswirkungen dargelegt sind. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, kann hier Online-Fragebogen auch als [PDF-Datei](#) eingesehen werden.

Damit hält die EU-Kommission an der Behauptung fest, dass die Besteuerung der digitalen Wirtschaft aktuell nicht fair ausgestaltet sei. Sie wiederholt daher auch grundsätzlich ihre Unterstützung des OECD-Projekts zu Säule 1 und Säule 2. Die EU-Digitalabgabe könnte allerdings als Ergänzung der OECD-Regelungen eingeführt werden, bspw. für kleinere Unternehmen, die unterhalb der Schwelle von 750 Mio. Euro Gruppenumsatz von Säule 1 liegen oder für weitere digitale Geschäftsmodelle, die von Säule 1 nicht erfasst werden. Außerdem wolle die EU-Kommission im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen auf OECD-Ebene bis Mitte des Jahres 2021 einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen können, da sie aufgrund ihrer politischen Prioritäten und des Eigenmittelbeschlusses des vergangenen Jahres hohe Schuldenlasten zurückzahlen müsse. Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten hatten die EU-Kommission im letzten Jahr aufgefordert, zur Erschließung zusätzlicher Eigenmittel für den Haushalt der EU im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem, eine Plastikabgabe und für eine Digitalabgabe vorzulegen, die bis spätestens zum 01.01.2023 einzuführen sind.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen in einen Richtlinienvorschlag einfließen, den die EU-Kommission bereits für Juni 2021 angekündigt hat.

Bundestag: Gesetzentwurf zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

Am 28.01.2021 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen.

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 der AO für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Gegenüber dem von den Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und SPD) ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten ursprünglichen Gesetzentwurf (vgl. TAX WEEKLY # 2/2021) hat der Bundestag folgende Ergänzungen aufgenommen:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen (vgl. § 149 Abs. 3 AO) bis zum 31.08.2021 wird im Grundsatz auch auf beratene Land- und Forstwirte erstreckt, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Abs. 2 S. 2 AO). In diesen Fällen wird die Erklärungsfrist allerdings nur um fünf Monate verlängert. Auf Grund der fünfmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist wird auch die 23-monatige zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 S. 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um fünf Monate verlängert.

Außerdem sind im neuen Art. 1 Änderungen am COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) vorgesehen:

- Die Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30.04.2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 gestellt sind. Soweit in diesem Zeitraum aus rechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere IT-technischen Gründen noch keine Anträge gestellt werden konnten, soll die Insolvenzantragspflicht auch für Unternehmen ausgesetzt werden, welche nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen bleiben dem Zweck der Regelung entsprechend solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.
- Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 COVInsAG gelten die bis zum 31.03.2022 geleisteten

Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28.02.2021 gewährt worden sind, als nicht gläubigerbenachteiligend, soweit gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist. Mit einer Stundung geht regelmäßig auch eine ratierliche Zahlungsvereinbarung einher, die über einen längeren Zeitraum gewährt wird und ebenfalls von der Regelung umfasst wird.

Aufgrund der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Koalitionsfraktionen im Bundestag anstelle einer Einbringung durch die Bundesregierung wird nur ein Durchgang im Bundesrat erforderlich sein. Der Bundesrat soll dem Gesetz am 12.02.2021 zustimmen.

Hinsichtlich der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.02.2021 bzw. 01.01.2021 vorgesehen.

BMF: Versicherungsteuer – Steuerbefreiung von Personenversicherungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG

Das reformierte Versicherungsteuergesetz (vgl. TAX WEEKLY # 20/2020), das seit dem 10.12.2020 in Kraft ist, wurde nunmehr ungewöhnlich schnell durch ein BMF-Schreiben für den Bereich der Personenversicherungen ergänzt ([BMF-Schreiben vom 27.01.2021](#)). Dies ist wichtig, denn in diesem Bereich brauchen die Versicherungsunternehmen zeitlichen Vorlauf, um die hier überwiegend erst 2022 wirksam werden Änderungen systemhaft und vertraglich abilden zu können.

Das Schreiben konkretisiert die gesetzlichen Regelungen mit vielen Beispielen und versucht dadurch darzulegen, wann nach Auffassung der Finanzverwaltung Personenversicherungen, durch die im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen begründet werden, weiterhin von der Steuer befreit sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 AO dienen.

Gegenüber dem bereits im Oktober erstellten Entwurf hat sich der Umfang des Schreibens von 12 auf 18 Seiten erhöht. Dies allein zeigt bereits die Komplexität der Neuregelungen in der Praxis auf.

Inhaltlich werden Begrifflichkeiten und Tatbestandsmerkmale aus dem Gesetz versicherungsteuerlich eigenständig definiert. Beispielhaft genannt sei das Wort „Vertragsschluss“. Hier wird dann auch definiert, wann Vertragsänderungen als Vertragsschluss anzusehen sind.

Für die Versicherer dürfte jedoch, vor allem mit Blick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand und eventuelle Kontrollerfordernisse hinsichtlich der Frage,

ob die Umstände, die zur Steuerbefreiung geführt haben, weiterhin vorliegen, eine diesbezügliche Passage am Ende des Schreiben wichtig sein (Tz. 57 f.). Danach ist für die versicherungsteuerliche Beurteilung des Versicherers, ob der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt, der Zeitpunkt des Vertragsschlusses entscheidend. Die Beurteilung ist anhand der auf den Angaben des Versicherungsnehmers beruhenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Ist der Versicherungsvertrag nach den geltenden steuerlichen Kriterien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses als steuerbefreit zu beurteilen, ist der Versicherer nicht verpflichtet, laufend das Fortbestehen der die Steuerbefreiung begründenden Kriterien zu überprüfen. Vielmehr darf er die bei Vertragsschluss vorgenommene Beurteilung, ohne insbesondere steuerstrafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, seiner steuerrechtlichen Behandlung solange zu Grunde legen, bis er Kenntnis von Umständen erlangt, die zu einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung führen.

Da das BMF-Schreiben bei weitem nicht alle praktischen Fälle abdecken wird, ist davon auszugehen, dass weitere Ergänzungen des Schreibens oder ein FAQ folgen werden.

Wichtig ist abschließend darauf hinzuweisen, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass Versicherungen, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters begründet werden, unabhängig davon, wem die Versicherungsleistung zustehen soll, nach wie vor generell versicherungsteuerfrei sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG). Hierunter fallen die klassischen Lebensversicherungen, die den Tod absichern.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Verlängerung der gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Zur Vermeidung unbilliger Härten hatte die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#) zunächst nur bezogen auf die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern die Maßnahmen zum liquiditätsschonenden Steuervollzug für Steuerpflichtige verlängert, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind (vgl. TAX WEEKLY # 01/2021).

Mit [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.01.2021](#) zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 S. 3 GewStG) wird nun auch diese Regelung für entsprechende Anträge bis zum 31.12.2021 verlängert. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 S. 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlasanträge gilt bezogen auf die Gewerbesteuer auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Länderfinanzverwaltungen: Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Um die durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen finanziell bestmöglich zu unterstützen, sehen diverse Länderfinanzverwaltungen die Möglichkeit vor, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2021 herabzusetzen sowie bereits geleistete Zahlungen ggf. auch vollständig erstattet zu bekommen.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ist Voraussetzung für die Gewährung einer Dauerfristverlängerung gem. § 46 UStDV für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Entrichtung der Steuerzahllast durch den Steuerpflichtigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt scheinen diese Herabsetzungs- bzw. Erstattungsmöglichkeiten nicht in allen Bundesländern umgesetzt worden zu sein. Diverse Länderfinanzverwaltung, u.a. der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen haben jedoch bereits entsprechende Informationen zur Antragstellung auf deren Internetseiten bereitgestellt.

Allgemeingültig ist in diesen Verfahren, dass die Herabsetzung bzw. Erstattung der Sondervorauszahlung eine entsprechende Antragstellung seitens des Steuerpflichtigen bis zum 31.03.2021 voraussetzt. Grundlegende Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich negativ von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Derzeit fehlt eine bundeseinheitliche Regelung durch das BMF, so dass gerade für den Aspekt der Darlegung der Betroffenheit sowie deren Überprüfung durch die Finanzbehörden unterschiedliche Anforderungen in den jeweiligen Bundesländern gelten können. Inwiefern es zu einer Handlungsvorgabe durch das BMF kommen wird, ist derzeit – auch wenn dies objektiv geboten scheint – unklar. Ausweislich der [Pressemitteilung](#) des Ministeriums der Finanzen von Rheinland-Pfalz vom 26.01.2021 scheint jedenfalls eine Aktualisierung des allgemeinen Fragenkataloges des BMF, FAQ „Corona“ (Steuern), geplant zu sein.

BFH: Gemeinnützigkeit und politische Betätigung

Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck i.S. von § 52 AO. Dies hat der BFH mit Beschluss vom 10.12.2020 ([V_R 14/20](#)) im zweiten Rechtsgang als Folgeentscheidung zum sog. attac-Urteil (BFH-Urteil vom 10.01.2019, [V_R 60/17](#)) entschieden.

Nach dem BFH-Urteil vom 10.01.2019 ist die Verfolgung politischer Zwecke nach Maßgabe der steuerrechtlichen Regelungen nicht gemeinnützig. Mit den in diesem Verfahren streitigen Kampagnen und weiteren Tätigkeiten, die unter dem Namensbestandteil "A" des Klägers ausgeübt wurden, erfüllte dieser keinen nach § 52 AO steuerbegünstigten Zweck. Allerdings hatte der BFH die Sache an das Finanzgericht zur Klärung zurückverwiesen, ob die unter dem Namensbestandteil des Klägers durchgeführten Kampagnen und sonstigen Aktionen dem Kläger als Träger des so bezeichneten Netzwerks auch tatsächlich zuzurechnen sind.

Dies hat das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang bejaht und die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision hatte nun keinen Erfolg. In seiner Entscheidung verweist der BFH zunächst auf die aus § 126 Abs. 5 FGO folgende Bindungswirkung des in dieser Sache bereits ergangenen BFH-Urteils für den zweiten Rechtsgang.

Ergänzend weist der BFH darauf hin, dass eine gemeinnützige Körperschaft unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung nur Einfluss nehmen kann, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke dient. In diesen Grenzen sieht der BFH den vom Kläger verfassungsrechtlich abgeleiteten Teilhabeanspruch an der politischen Willensbildung als gewahrt an.

Eine Erweiterung des Begriffs der politischen Bildung in der Weise, dass sich hieraus die eigenständige steuerrechtliche Förderung einer Einflussnahme auf die politische Willensbildung in frei gewählten Politikfeldern ergibt, lehnt der BFH demgegenüber ab. § 52 Abs. 2 AO würde sonst faktisch um den dort nicht angeführten Zweck der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung ergänzt.

BFH: Verfahrensrechtliche Umsetzung des § 6b EStG bei mitunternehmerbezogener Übertragung – Beitrittsaufforderung an das BMF

Mit Beschluss vom 02.07.2020 ([IV R 7/19](#)) wird das BMF aufgefordert, dem Verfahren, bei welchem über die verfahrensrechtlich vorgeschriebene Umsetzung einer mitunternehmerbezogenen Übertragung einer § 6b EStG Rücklage zu entscheiden ist, beizutreten. Das BMF wird gebeten, dazu Stellung zu nehmen, in welcher Weise bei Übertragung eines Veräußerungsgewinns nach § 6b EStG auf anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Personengesellschaft, an der der Veräußerer mitunternehmerisch beteiligt ist, nach den Vorgaben der AO die Entscheidung darüber getroffen werden muss, ob und ggf. wann und in welcher Höhe die Voraussetzungen für eine Bildung der Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG erfüllt sind, und ob und ggf. in welchem Umfang und auf welche Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens der Mitunternehmerschaft der in die Rücklage eingestellte Gewinn übertragen werden kann.

Hierzu werden in dem Beschluss vom BFH im Grundsatz drei verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt:

Es sei zum einen denkbar, die bindende Entscheidung sowohl über die Berechtigung zur Rücklagenbildung als auch zur wirksamen Übertragung in den Veranlagungsverfahren für den Betrieb des Veräußerers zu treffen. Soll der Gewinn auf Wirtschaftsgüter einer Personengesellschaft übertragen werden, wären die Einkommensteuerbescheide bzw. Gewinnfeststellungsbescheide im Jahr der Rücklagenbildung und im Jahr der freiwilligen oder wegen Fristablaufs zwingend notwendigen Auflösung der Rücklage Grundlagenbescheide für Feststellungsbescheide über den Gewinn der Personengesellschaft. Die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in Bezug auf den Reinvestitionsbetrieb müsste sich das für den Veräußerungsbetrieb zuständige Finanzamt ggf. im Wege der Amtshilfe von dem für den Reinvestitionsbetrieb zuständigen Finanzamt beschaffen. Damit ginge einher, dass Rechtsschutz ausschließlich gegen die Grundlagenbescheide begeht werden könnte.

Zum anderen sei aber auch denkbar, dass über die Berechtigung zur Rücklagenbildung und die freiwillige oder zwangsläufige Auflösung der Rücklage in Bescheiden betreffend den Veräußerungsbetrieb, über die Frage der Übertragung dem Grunde und der Höhe nach aber in Bescheiden für den Reinvestitionsbetrieb zu entscheiden ist. Dies hätte zur Folge, dass die Bescheide dann wechselbezüglich jeweils Grundlagen- und Folgebescheide sein könnten. Rechtsschutz wäre jeweils dort zu gewähren, wo die Wirkung eines Grundlagenbescheids eintrete.

Schließlich wäre als dritte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass über die Bildung der Rücklage und deren Übertragung sowohl in Verfahren betreffend den Veräußerungsbetrieb als auch in Verfahren betreffend den Reinvestitionsbetrieb eigenständig zu entscheiden ist. Die jeweiligen Bescheide ständen dann nicht in einem Verhältnis von Grundlagen- und Folgebescheid zueinander, was dazu führen könnte, dass sie sich ggf. materiell widersprechen könnten. Rechtsschutz könnte gegen jeden dieser Bescheide umfassend begeht werden. Allerdings wäre keine Gewähr dafür geboten, dass widersprüchliche Ergebnisse vermieden würden.

4

29.01.2021

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.01.2021

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
C-484/19	20.01.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Besteuerung verbundener Unternehmen – Nationale Steuerregelung, die einer Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat den Abzug der an eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene, zu derselben Gruppe von Gesellschaften gehörende Gesellschaft gezahlten Zinsen verbietet, wenn ein erheblicher Steuervorteil erzielt wird
C-288/19	20.01.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt – Art. 26 Abs. 1 – Dienstleistungen gegen Entgelt gleichgestellte Umsätze – Art. 56 Abs. 2 – Bestimmung des steuerlichen Anknüpfungspunkts – Vermietung von Beförderungsmitteln – Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer
C-844/19	21.01.2021	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 183 – Erstattung des Vorsteuerüberschusses – Verzinsung bei nachträglicher Erhöhung des Vorsteuerüberschusses oder nachträglicher Reduktion der Steuerschuld – Fehlen nationaler Umsetzungsmaßnahmen – Unmittelbare Anwendung einer Richtlinie – Analoge Anwendung einer nicht einschlägigen Richtlinie – Erstattungsrichtlinie (Richtlinie 2008/9/EG) – Art. 27 – Unionsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts
C-655/19	20.01.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 – Art. 9 – Begriffe ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ und ‚Steuerpflichtiger‘ – Umsätze, die auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus einem Gegenstand gerichtet sind – Erwerb von Immobilien durch einen Gläubiger in einem zur Beitreibung grundpfandrechtlich besicherter Darlehen eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren und Verkauf dieser Immobilien – Bloße Ausübung des Eigentumsrechts durch seinen Inhaber
C-420/19	20.01.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2010/24/EU – Art. 16 – Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen – Amtshilfe – Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen – Richterliche Feststellung des ersuchenden Mitgliedstaats für die Zwecke der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen – Zuständigkeit des Gerichts des ersuchten Mitgliedstaats für eine Prüfung und Neubewertung der Rechtfertigung dieser Maßnahmen – Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung

Alle am 28.01.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
V R 14/20	10.12.2020	Gemeinnützigkeit und politische Betätigung
X R 1/19	28.10.2020	Fremdübliche Verteilung der Vertragschancen und -risiken bei einer Wertguthabenvereinbarung unter Ehegatten
I R 76/17	30.09.2020	Besteuerungsbefugnis für Geschäftsführervergütungen und -abfindungen nach dem DBA-Polen 2003

4

29.01.2021

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>XI R 1/19</u>	23.09.2020	Anforderungen an einen Antrag i.S. des § 171 Abs. 3 AO bei Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung
<u>IV R 7/19</u>	02.07.2020	Beitrittsaufforderung an BMF: Verfahrensrechtliche Umsetzung des § 6b EStG bei mitunternehmerbezogener Übertragung

Alle am 28.01.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IX B 18/20</u>	30.10.2020	Aussetzung der Verhandlung - Grundordnung des Verfahrens - Zwischenurteil
<u>VI B 13/20</u>	16.10.2020	Anwendungsvoraussetzungen der 1 %-Regelung beim Alleingesellschafter-Geschäftsführer
<u>III R 39/18</u>	01.07.2020	Kindergeld für Kinder eines nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers; Anwendung der Wohnsitzfiktion bei nachrangiger Zuständigkeit Deutschlands
<u>III R 13/19</u>	01.07.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.07.2020 - III R 39/18: Kindergeld für Kinder eines nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers; Anwendung der Wohnsitzfiktion bei nachrangiger Zuständigkeit Deutschlands

Alle bis zum 22.01.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 4 - S 6405/21/10001 :001</u>	27.01.2021	Steuerbefreiung von Personenversicherungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG
<u>IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002</u>	25.01.2021	Konsultationsvereinbarung zwischen der BRD und der Republik Österreich

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.